

Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (ABB)

Anlage der Vergabegrundsätze zum Förderprogramm IB Land & Forst für die Übernahme von Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für die Land- und Forstwirtschaft

Die nachstehenden ABB sind Bestandteil der jeweiligen o. g. Vergabegrundsätze und gelten zwischen Kreditgeber, Kreditnehmer und Investitionsbank, soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind:

1. Verbürgte Kredite

- 1.1 Der verbürgte Kredit ist nach Ablauf eventuell vereinbarter Freijahre mit mindestens 1 v. H. jährlich zu tilgen.

Die Vereinbarung einer Tilgungsstreckung oder Tilgungsaussetzung ist unschädlich. Wird jedoch eine Tilgungsstreckung oder Tilgungsaussetzung oder keine laufende Tilgung vereinbart, ist die Investitionsbank bei einer Inanspruchnahme so zu stellen, als wäre der Kredit mit 1 v. H. jährlich getilgt worden.

- 1.2 Stundungen der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen, die einen Zeitraum von drei Monaten überschreiten, sowie die Investitionsbank belastende Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank.
- 1.3 Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Kredite gleicher Art zum Zeitpunkt der Kreditzusage. Vertragliche Vorbehalte zum Zwecke der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sind.
- 1.4 Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank. Das Gleiche gilt für die Schuldübernahme.

Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute als erteilt.

- 1.5 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge zunächst auf den verbürgten Kredit und dann auf die übrigen Forderungen zu verrechnen.

2. Sicherheiten

- 2.1 Sämtliche für den von der Investitionsbank verbürgten Kredit zu bestellende Sicherheiten dienen zur Sicherung des gesamten Kreditbetrages. Eine gesonderte Absicherung eines Haftungsanteils des Kreditgebers ist nicht zulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kredit-

geber für andere, nicht von der Investitionsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den verbürgten Kredit.

- 2.2 Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotafür die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.
- 2.3 Sicherheiten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Investitionsbank aufgegeben oder geändert werden.
- 2.4 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf die kreditnehmende Gesellschaft ausüben können, haften in der Regel ganz oder teilweise für den verbürgten Kredit mit oder übernehmen eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

Bürgt eine Person nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, dass dieser Bürge unabhängig von anderen Bürgen für den vollen Teilbetrag haftet.

Es ist mit den Bürgen zu vereinbaren, dass ihre Bürgschaft vor der Ausfallbürgschaft der Investitionsbank haftet. Bürgen haben auf Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen die Investitionsbank zu verzichten. Bürgen dürfen etwaige Ansprüche aufgrund ihrer Bürgschaftsübernahmen nur im Einvernehmen mit der Investitionsbank geltend machen, wobei sie grundsätzlich erst dann Zahlungen erhalten, wenn die Investitionsbank befriedigt ist.

3. Pflichten des Kreditgebers

- 3.1. Der Kreditgeber hat die Erfüllung der ihm und dem Kreditnehmer in diesen Bedingungen auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.
- 3.2. Der Kreditgeber ist verpflichtet, bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers sowie bei der Gewährung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden.
- 3.3. Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftsurkunde bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen. Im Falle der Inanspruchnahme der Investitionsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredits nachzuweisen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann, mindert sich die Bürgschaftsverpflichtung entsprechend.

3.4 *Der Kreditgeber ist insbesondere verpflichtet,*

- 3.4.1 die Richtigkeit der vom Kreditnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,
- 3.4.2 die Bonität des Kreditnehmers mit banküblicher Sorgfalt im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen,
- 3.4.3 den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinem übrigen Geschäft mit dem Kreditnehmer zu verwalten,
- 3.4.4 bankübliche Maßnahmen zur Einziehung und Beitreibung von Rückständen zu ergreifen,
- 3.4.5 vor einer Vereinbarung oder Maßnahme, die für die Investitionsbank eine nachteilige Veränderung des Kreditverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten zur Folge hätte, ihre schriftliche Zustimmung einzuholen,
- 3.4.6 die Investitionsbank von Kündigungsgründen hinsichtlich des Kredits unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden.

3.5 *Der Kreditgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrages und der Sicherheitenverträge gegenüber der Investitionsbank zu bestätigen, dass*

- 3.5.1 die unter Ziffern 1.1 Satz 1, 1.3, 2.1, 2.4 ABB genannten Voraussetzungen vorliegen,
- 3.5.2 im Zeitpunkt der Kreditzusage die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens gesichert ist,
- 3.5.3 die veranschlagten Gesamtkosten tatsächlich entstanden sind,
- 3.5.4 der verbürgte Kredit banküblich besichert ist,
- 3.5.5 ihm keine Umstände bekannt sind, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers ergibt.

3.6 *Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Investitionsbank eine Abschrift des abgeschlossenen Kreditvertrages über den verbürgten Kredit vorzulegen.*

3.7 *Der Investitionsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Insbesondere hat der Kreditgeber der Investitionsbank die zur zeitnahen Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreditnehmers erforderlichen Unterlagen einzureichen. Werden von der Investitionsbank „Zusatzinformationen“ angefordert, sind diese in-*

nerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

3.8 *Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Bürgschaftsverhältnis haben oder haben können, der Investitionsbank unverzüglich anzuzeigen, insbesondere,*

3.8.1 wenn sich – auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde – die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,

3.8.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als zwei Monate in Verzug gerät; diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Kreditnehmer in Verzug bleibt,

3.8.3 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,

3.8.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,

3.8.5 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO beantragt wird,

3.8.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

3.9 Die Kündigung des verbürgten Kredits bedarf der schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank.

Der Kredit darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit seiner Besicherung oder mit der Person des Kreditnehmers zusammenhängen

3.10 *Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Investitionsbank auszuüben. Dies gilt insbesondere, wenn*

3.10.1 fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,

3.10.2 der Kreditnehmer die im Kreditvertrag und die in diesen Bedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,

3.10.3 die Rückzahlung des verbürgten Kredits nach Auffassung der Investitionsbank gefährdet ist,

3.10.4 über das Vermögen des Kreditnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die

Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO erwirkt wird,

4. Pflichten des Kreditnehmers

- 4.1 Der Kreditnehmer hat das mit dem verbürgten Kredit finanzierte Gesamtvorhaben abzuschließen.
- 4.2 Wesentliche Veränderungen des Gesamtvorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank.
- 4.3 Der Kreditnehmer ist ferner verpflichtet, der Investitionsbank auf Aufforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Umfang der Bürgschaft

- 5.1 Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:
 - 5.1.1 die Hauptforderung,
 - 5.1.2 die Zinsen grundsätzlich bis zu der im Einzelfall festgelegten Höhe; ab Eintritt des Verzugs die Zinsen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB begrenzt, es sei denn im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen.
 - 5.1.3 die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Die Höhe der verbürgten Kosten wird auf 2 % des Hauptforderungsbetrages begrenzt. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Investitionsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.
- 5.2 Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren, Strafzinsen, Provisionen, Bearbeitungsentgelte, Vorfälligkeitsentschädigungen und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallberechnung einbezogen werden.

6. Wirksamwerden der Bürgschaft

Die Übernahme einer Bürgschaft wird wirksam mit Zugang der Bürgschaftsurkunde beim Kreditgeber, Vorlage einer Abschrift des abgeschlossenen Kreditvertrages über den verbürgten Kredit, Abgabe der Bestätigungen nach Ziffer 3.5 ABB sowie nach Einzug des Bearbeitungsentgelts im Lastschriftverfahren.

Erfüllt der Kreditgeber die Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht innerhalb von 12 Monaten ab Zugang der Bürgschaftsurkunde, wird die Investitionsbank aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung frei.

7. Inanspruchnahme der Bürgschaft

- 7.1 Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers sowie Mithaftender durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung bestellter Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften und aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers sowie Mithaftender nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- 7.2 Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Auf Verlangen der Investitionsbank ist Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- 7.3 Die Investitionsbank ist berechtigt, auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten vorläufige, unter Rückzahlungsvorbehalt stehende Zahlungen zu leisten. Der Kreditgeber ist verpflichtet, Vorbehaltszahlungen jederzeit auf erste Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- 7.4 Eine Prüfung der Richtigkeit der vom Kreditgeber abgegebenen Bestätigungen, Erklärungen und Nachweise nimmt die Investitionsbank erst dann vor, wenn sie aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden soll.
- 7.5 Die Investitionsbank wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung frei, wenn
 - 7.5.1 sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen, Erklärungen oder Nachweise des Kreditgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war; im Streitfall hat der Kreditgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen, Erklärungen und Nachweise richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft; oder
 - 7.5.2 der Kreditgeber seinen sich aus den Vergabegrundsätzen und diesen ABB ergebenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben hiervon als Mindestvorschrift unberührt. Sofern die Pflichtverletzung keine oder keine wesentliche Auswirkung auf den Bürgschaftsumfang hat, behält sich die Investitionsbank vor, die Bürgschaftsverpflichtung weiter oder zumindest gemindert zu übernehmen.
 - 7.5.3 der Kreditnehmer unvollständige oder unrichtige Angaben im Bürgschaftsantrag und dessen Anlagen sowie in vorgelegten Urkunden oder sonstigen Unterlagen oder mündlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Bürgschaftsgewährung macht. Soweit die Investitionsbank auch bei Kenntnis aller Anga-

ben oder bei Kenntnis der richtigen Angaben die Bürgschaft in vollem Umfang oder zumindest gemindert übernommen hätte, behält sich die Investitionsbank vor, die Bürgschaftsverpflichtung dennoch weiter oder zumindest gemindert zu übernehmen.

- 7.6 Ist ein Kredit nur teilweise verbürgt, so sind alle planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen zunächst auf den verbürgten Kreditteil zu verrechnen.

Stundet der Kreditgeber fällige Zins- und Tilgungsleistungen ohne schriftliche Zustimmung der Investitionsbank länger als drei Monate, so wird die Investitionsbank von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge frei.

- 7.8 Erfolgt die Abtretung, Verpfändung oder Schuldübernahme der verbürgten Kreditforderungen ohne die erforderliche Zustimmung der Investitionsbank, erlischt die Bürgschaft.

- 7.9 Kommt der Kreditgeber dem Verlangen der Investitionsbank nach Ziffer 3.10 ABB nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang nach, so endet die Bürgschaft mit diesem Zeitpunkt.

- 7.10 Die Bürgschaft erlischt mit der Rückzahlung der verbürgten Kreditforderung nebst allen verbürgten Nebenforderungen. Der Kreditgeber hat der Investitionsbank die erfolgte Rückzahlung unverzüglich mitzuteilen.

- 7.11 Die Forderungen des Kreditgebers gehen, soweit ihn die Investitionsbank befriedigt hat, mit Einschluss der Sicherheiten und aller Nebenrechte gemäß den §§ 774, 412, 401 BGB auf die Investitionsbank über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf die Investitionsbank übergehen, sind sie beim Forderungsübergang auf die Investitionsbank zu übertragen.

- 7.12 Der Kreditgeber ist auf Verlangen der Investitionsbank verpflichtet, die auf die Investitionsbank übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten treuhänderisch für die Investitionsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen, mit banküblicher Sorgfalt zu verwalten und zu verwerten. Im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers hat der Kreditgeber auf Verlangen der Investitionsbank für sie am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

- 7.13 Die nach Inanspruchnahme der Investitionsbank beim Kreditgeber eingehenden Zahlungen sind auf die Regressforderung der Investitionsbank und die Restforderung des Kreditgebers in dem Verhältnis anzurechnen, in dem diese Forderungen zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zueinander stehen.

Erlöse aus Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit haften, sind im Verhältnis der Haftungsanteile am Bürgschaftskredit aufzuteilen.

- 7.14 Nach vollständiger Tilgung des verbürgten Kredits bzw. endgültiger Ausfallzahlung ist die Bürgschaftsurkunde an die Investitionsbank zurückzugeben.

8. Prüfungs- und Auskunftsrechte, Entbindung von der Schweigepflicht

- 8.1 Die Investitionsbank, das Land Sachsen-Anhalt der Landesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die EU-Verwaltungsbehörde sind berechtigt, beim Kreditnehmer und – hinsichtlich der den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen – beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.

- 8.2 Kreditnehmer und Kreditgeber haben den zu Ziffer 8.1 ABB genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

- 8.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, auf Verlangen den zu Ziffer 8.1 ABB genannten Stellen alle Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen, zu überlassen.

- 8.4 Der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber von der Schweigepflicht gegenüber der Investitionsbank und den gemäß Ziffer 8.1 ABB zur Prüfung berufenen Stellen.

9. Kosten

- 9.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem verbürgten Kredit und mit seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwa geforderten Buch- oder Betriebsprüfung.

- 9.2 Kreditnehmer und Kreditgeber ermächtigen die Investitionsbank, die fälligen Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Magdeburg.